

Statuten des Vereins Cevi Wetzikon

vom 25. Februar 2015



Diese Version stimmt mit der
unterschiedenen Version überein.

Statuten des Vereins Cevi Wetzikon

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Christlicher Verein Junger Menschen“, kurz Cevi, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Wetzikon ZH.

2. Grundlagen

Der Cevi Wetzikon anerkennt folgende Grundlagen:

2.1. CVJM-Weltbund (World Alliance of YMCA)

Pariser Basis (1855)

Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche junge Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, sein Reich unter den jungen Männern auszubreiten.

Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.

Im weiteren verweisen wir auf:

Kampala Erklärung (1973)

Challenge 21 (1998)

2.2. CVJF-Weltbund (World Alliance of YWCA)

Die Basis der Christlichen Vereine Junger Frauen ist der Glaube an Gott, den allmächtigen Vater, an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unseren Herrn und Heiland, und an den Heiligen Geist. Der CVJF ist eine weltweite christliche Bewegung von Frauen, mit missionarischem Auftrag, ökumenisch und von Laien getragen.

Präambel World YWCA (World YWCA Council Nairobi, Kenya 2007)

Gegründet von Frauen aus christlichen Traditionen rund um die Welt, beruht der YWCA auf dem Glauben an Gott, den Allmächtigen, an Jesus Christus und den Heiligen Geist. Die Vision des YWCA ist eine Welt, die alle miteinschliesst, in der Gerechtigkeit, Frieden, Gesundheit, Menschenwürde, Freiheit und die Sorge für die Umwelt unter der Führung von Frauen gefördert und bewahrt wird. Der YWCA-Weltbund anerkennt die Gleichwertigkeit aller Menschen. Um das zu erreichen, unterstützt und fördert der YWCA-Weltbund Freiwilligenarbeit, Zugehörigkeit, Vielfalt, Toleranz, gegenseitigen Respekt, Integrität und Verantwortung. Die Stärke und die Solidarität des YWCA-Weltbundes ist inspiriert von der Treue seiner Leiterinnen in der Vergangenheit und in der Gegenwart. Ihr Dienst zugunsten der Menschlichkeit bringt den YWCA-Weltbund in seinem Zweck voran.

2.3. Leitbild Cevi Schweiz (1998)

Der Cevi ist eine christliche Bewegung von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern. Er ist Teil der weltweiten Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer, YWCA und YMCA. Der christliche Glaube ist grundlegend und wird in vielfältigen Formen gelebt.

→ **Wir trauen Gott Grosses zu.**

Der Cevi ermöglicht in seinen Angeboten, Gemeinschaft zu erleben. Er fördert Begabungen, überträgt Verantwortung und unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit.

→ **Wir trauen Menschen Grosses zu.**

Der Cevi verbindet Menschen und unterstützt sie in der gemeinsamen Verwirklichung ihrer Ideen. Er fördert das Leben aus dem Glauben an Gottes neue Welt.

→ **Wir trauen uns Grosses zu.**

3. Zweck

Der Verein versteht sich im Sinne der Grundlagen als christliche, überkonfessionelle Glaubens- und Arbeitsgemeinschaft im Dienst für Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer.

Er will vor allem junge Menschen mit sinnvoller Freizeitgestaltung in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Verantwortung unterstützen. Er betreibt verschiedene Angebote zur persönlichen, sozialen und fachlichen Förderung der Interessierten. Der Cevi Wetzikon leistet damit Präventionsarbeit.

Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern in freiwilliger Arbeit angestrebt.

4. Verbindungen

Der Verein anerkennt die Grundlagen der übergeordneten Cevi Organisationen, insbesondere diejenigen des Cevi Regionalverbandes ZH-SH-GL und des Cevi Schweiz.

Als Mitglied des Cevi Regionalverbandes Zürich-Schaffhausen-Glarus gehört der Verein dem Schweizer Verband der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer (kurz Cevi Schweiz) und den Europa- sowie Weltbünden des CVJF und CVJM an.

Der Cevi Wetzikon ist Partner der Reformierten Kirche Wetzikon und der Stiftung Cevi-Schüür Wetzikon. Diese Partnerschaften sind in schriftlichen Vereinbarungen geregelt. Der Verein ist offen zur Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

5. Gliederung

Der Cevi Wetzikon besteht aus folgenden Arbeitsgebieten:

- Jungschar
- Fröschli
- Cevi E
- Trägerkreis

Das Gründen neuer oder das Auflösen bestehender Arbeitsgebiete im Sinne des Vereinszwecks ist möglich. Diesbezügliche Anträge sind an den Vorstand zu richten, der sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorlegt.

6. Mitglieder

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

6.1. Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglied wird automatisch, wer mindestens 14 Jahre alt ist, sich dem Vereinszweck unterordnet und sich dafür auch in bestimmter Funktion und regelmässig einsetzt. Das Aktivmitglied verfügt über ein Stimm- und Wahlrecht.

6.2. Passivmitgliedschaft

Passivmitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins in einer ihm möglichen Form unterstützt. Passivmitglieder haben ihre Mitgliedschaft beim Vorstand anzumelden, sofern sie zuvor nicht Aktivmitglieder waren. Passivmitglieder verfügen weder über ein Stimm- noch über ein Wahlrecht.

Sie verfügen über ein Antragsrecht an der Mitgliederversammlung und können sich mit beratender Stimme einbringen.

6.3. Gönner/innen

Gönner/innen sind natürliche oder juristische Personen sowie Behörden, die mit dem Verein verbunden sind und diesen mit Spenden unterstützen, selbst aber nicht Mitglieder sind bzw. nicht sein können oder wollen. Auf Wunsch erhalten sie dieselben Informationen wie die Mitglieder.

6.4. Jahresbeiträge

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, jedoch höchstens Fr. 100.- beträgt. Legt die Mitgliederversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Jahresbeitrag. Der Gönnerbeitrag beträgt mindestens so viel wie der Aktivmitgliederbeitrag.

6.5. Anmeldung

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft (Aktiv- oder Passivmitglied) erfolgt schriftlich an den Vorstand.

6.6. Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand und wird an der folgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

6.7. Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jeweils auf die nächste Mitgliederversammlung.

6.8. Ausschluss

Bleibt ein Mitglied zwei Jahresbeiträge schuldig, erlischt seine Mitgliedschaft automatisch 60 Tage nach Zustellung der ersten Mahnung für den zweiten Jahresbeitrag.

Mitglieder können durch den Vorstand abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Cevi-Zusammenschlusses verletzen.

7. Gruppenglieder

Gruppenglieder sind Personen, die an den Veranstaltungen des Vereins regelmässig teilnehmen.

Der Verein kann von den Gruppengliedern einen jährlichen Beitrag und zusätzlich auch für allfällig weitere Angebote (z.B. Lager) erheben. Der Beitrag wird vom Vorstand festgelegt.

8. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevision

8.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie wird durch das Präsidium geleitet.

8.1.1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende März statt. Sie ist mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Traktandenliste, allfälliger Rücktritte und Statutenänderungen durch den Vorstand einzuberufen.

Über Geschäfte, die erst an der Mitgliederversammlung eingebracht werden, kann nur entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, bis 30 Tage vor der Mit-

gliederversammlung schriftliche Anträge an das Präsidium zu richten.

8.1.2. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder haben das Recht, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zu verlangen.

8.1.3. Teilnahme an der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder sollen ihr Engagement für den Cevi Wetzikon auch durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung zum Ausdruck bringen.

8.1.4. Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht der Vorstand oder 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen.

8.1.4.1. Wahlen

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

8.1.4.2. Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

8.1.4.3. Statutenänderung

Für Änderungen der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

8.1.4.4. Stimmberechtigung

Die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder sind zu allen Sachgeschäften und Wahlen mit einer Stimme pro Person stimmberechtigt. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

8.1.5. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) das letzte Versammlungsprotokoll abnehmen
- b) den Jahresbericht abnehmen
- c) den Revisorenbericht abnehmen
- d) die Jahresrechnung abnehmen
- e) die Organe entlasten

- f) die Jahresbeiträge festlegen
- g) die Finanzkompetenz des Vorstandes festlegen
- h) das Budget abnehmen
- i) das Präsidium und mit Ausnahme der Vertretung der Reformierten Kirchenpflege die Vorstandsmitglieder wählen
- j) die Rechnungsrevisoren wählen
- k) die Vereinsziele genehmigen
- l) Anträge behandeln und darüber abstimmen
- m) die Statuten ändern
- n) Arbeitsgebiete gründen und auflösen
- o) den Verein auflösen

8.2. Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen:

- Abteilungsleiterin der Mädchenjungschar
- Abteilungsleiter der Knabenjungschar
- Vertretung des Trägerkreises
- Vertretung der Reformierten Kirchenpflege
- 1 bis 5 weitere Aktiv-Mitglieder

8.2.1. Ressorts

Jedes Ressort wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Folgende Ressorts werden geführt:

- Präsidium
- Vize-Präsidium
- Kassier/in
- Aktuariat
- Betrieb Cevi-Schüür

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Das Vize-Präsidium wird durch den Vorstand bestimmt.

Die Kumulation von Ressorts ist möglich.

8.2.2. Wählbarkeit

Die gewählten Mitglieder des Vorstands sowie der Präsident müssen Aktiv-Mitglieder des Cevi Wetzikon sein. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

8.2.3. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt grundsätzlich ein Jahr. Als Ausnahmen (Amtsdauer von 2 Jahren) werden das Vizepräsidium nur in den ungeraden Jahren und das Präsidium nur in den

geraden Jahren gewählt. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.

8.2.4. Rücktritte

Rücktritte sind spätestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode dem Präsidium schriftlich bekannt zu geben.

8.2.5. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für den steten Weiterbau und die geistlich-strategische Leitung des Cevi Wetzikon verantwortlich.

Der Vorstand ist für alle Entscheide die mehr als ein Arbeitsgebiet betreffen zuständig, soweit diese Statuten die Aufgabe nicht einem anderen Organ zuweisen.

Der Vorstand legt die Ziele für mindestens das laufende Jahr fest und lässt sie von der Mitgliederversammlung genehmigen.

Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:

- a)** die Gesamtleitung des Vereins
- b)** die Mitgliederversammlung vorbereiten und leiten
- c)** die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführen
- d)** die Mitgliederversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand informieren
- e)** das Verzeichnis der Vereinsmitglieder führen
- f)** Mitglieder aufnehmen, ablehnen oder ausschliessen
- g)** die Vereinsbuchhaltung führen und diese per Ende Vereinsjahr abschliessen
- h)** zu Händen der Mitgliederversammlung das Budget erstellen
- i)** den Jahresbeitrag der Gruppenglieder in Absprache mit den Arbeitsgebieten festlegen
- j)** die Sachkompetenzen zwischen dem Vereinsvorstand und den einzelnen Arbeitsgebieten abgrenzen
- k)** den Verein nach aussen vertreten
- l)** die finanzielle Verantwortung des Vereins wahrnehmen

8.2.6. Vorstandssitzungen

Das Präsidium leitet in der Regel die Sitzungen des Vorstandes.

Zu den ordentlichen Vorstandssitzungen muss mindestens zehn Tage vorher eingeladen werden.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidium oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Von allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

8.2.7. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichtentscheid.

Im Blick auf die Gesamtverantwortung des Vorstandes machen seine Mitglieder in der Regel von der Möglichkeit der Stimmenthaltung keinen Gebrauch.

8.2.8. Vertretungsbefugnis

Für Rechtshandlungen zeichnet das Präsidium, das Vize-Präsidium oder der Kassier / die Kassierin kollektiv zu zweien.

8.2.9. Kommissionen

Der Vorstand kann – nötigenfalls unter Zuzug von Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind – beratende Kommissionen bilden, die das Antragsrecht an den Vorstand haben. Den Vorsitz solcher Kommissionen führt in der Regel ein Vorstandsmitglied.

9. Rechnungsrevision

Für die Rechnungsprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei Revisoren / Revisorinnen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Sie prüfen die Buchhaltung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen den Antrag zur Annahme oder zur begründeten Ablehnung der Jahresrechnung.

Es sollten nicht beide Rechnungsrevisoren gleichzeitig zurücktreten.

10. Stellen

10.1. Grundsatz

Der Cevi Wetzikon kann Mitarbeitende anstellen – insbesondere zur Unterstützung, Förderung und Betreuung der freiwillig Mitarbeitenden.

10.2. Schaffung/Abschaffung von Stellen

Für die Schaffung oder Abschaffung von Stellen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nötig.

10.3. Anstellungen und Entlassungen / Erhöhung und Senkung von Stellenprozenten

Für Anstellungen und Entlassungen sowie für die Erhöhung oder Senkung von Stellenprozenten im Rahmen des Budgets ist der Vorstand verantwortlich.

10.4. Tätigkeitsschwerpunkte

Der Vorstand legt die Aufgaben der Mitarbeitenden fest. Er entscheidet über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeiten und den jeweiligen Umfang.

11. Finanzen

11.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeitrag der Mitglieder
- Jahresbeitrag der Gruppenglieder
- Jahresbeitrag der Reformierten Kirche Wetzikon gemäss der Vereinbarung im Rahmen der Partnerschaft zwischen dem Cevi Wetzikon und der Kirchenpflege
- Freiwillige Gaben von Institutionen oder Privaten (Spenden, Gönnerbeiträge)
- Einnahmen aus Aktivitäten

11.2. Finanzkompetenz Vorstand

Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt.

Der Vorstand erhält eine Ausgabekompetenz ausserhalb des genehmigten Budgets. Der Betrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

11.3. Kassenführung

Für den ordentlichen Zahlungsverkehr unterschreibt der/die Kassier/in mit Einzelunterschrift.

Die einzelnen Arbeitsgebiete führen in der Regel keine eigene Kasse. Der Vorstand kann einem Arbeitsgebiet auf dessen Antrag hin erlauben, eine separate Kasse zu führen. Er ist befugt, diesen Entscheid jeweils auf Ende Jahr aufzuheben.

11.4. Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11.5. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist per 31.12. abzuschliessen.

12. Auflösungsbestimmungen

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Cevi-Regionalverband ZH-SH-GL zur treuhänderischen Verwaltung übertragen mit dem Ziel eines später zu gründenden Cevi-Ortsvereins.

Wird innerhalb von fünf Jahren in Wetzikon kein neuer Verein gegründet, so fällt das Vermögen dem Cevi-Regionalverband ZH-SH-GL (regionalweiter Fonds für Neugründungen) zu.

Für die Auflösung des Vereins ist an der Mitgliederversammlung eine 2/3-Mehrheit nötig.

Solange aber mindestens 12 Mitglieder den Fortbestand des Vereins wünschen, kann dieser nicht aufgelöst werden.

13. Schlussbestimmungen

Die Auflösungsbestimmungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder sowie der Zustimmung des Cevi-Regionalverbandes ZH-SH-GL geändert werden.

Eine Änderung des Zweckartikels setzt Einstimmigkeit voraus.

Diese Statuten wurden am 4. März 2015 von der Mitgliederversammlung genehmigt und werden auf den 4. April 2015 in Kraft gesetzt.

Wetzikon, 4. März 2015

Das Präsidium: Christian Jäger

Das Aktuariat: Barbara Heuberger